

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Immissionsschutz.....	4
III.	Schutz der öffentlichen Sachen	5
IV.	Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.....	7
V.	Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.....	8
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
VII.	Tierhaltung	9
VIII.	Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen	10
IX.	Schlussbestimmungen	12

Die Gemeinderäte Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, §§ 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100, folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit der teilnehmenden Gemeinden.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen.
- 2 Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- 3 Alle Berufs- Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

§ 3 Polizeiorgane

- 1 Als Polizeiorgane gelten:
 - Gemeinderäte der Gemeinden
 - Gemeindeammänner der Gemeinden
 - Beamte und Angestellte der Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen
- 2 Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Stadtpolizei

- 1 Die Stadtpolizei Baden übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.
- 2 Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

§ 5 Anordnungen und Vorladungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- 2 Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann durch die Polizei vorgeführt oder mit einer Ordnungsbusse belangt werden. In der Vorladung muss auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden.
- 3 Wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung trotz Strafandrohung nicht Folge geleistet wird, kann die Vorführung ohne vorherige Vorladung angeordnet und durchgesetzt werden.

§ 6 Identitätsnachweis

- 1 Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen.

§ 7 Störung der polizeilichen Tätigkeit

- 1 Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

II. Immissionsschutz

§ 8 Grundsatz

- 1 Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen, Licht, Laser etc. sind verboten.
- 2 Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Stadtpolizei unverzüglich.
- 3 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 9 Lärmschutz

- 1 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen und der Einsatz lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet.
- 2 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr und 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten verboten. Materialanlieferungen auf Baustellen dürfen nicht vor 06.00 Uhr erfolgen. Für Baulärm gelten die

eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gemäss
Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien).

- 3 Aktivitäten und Veranstaltungen die durch übermässige Immission das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, setzen eine Bewilligung des lokal zuständigen Gemeinderats voraus.
- 4 Gesetzliche Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Weihnachten und Stephanstag.

§ 10 Verbrennen von Material

- 1 Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 11 Himmelsstrahler und -laternen

- 1 Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten. Ausnahmen bewilligt der lokal zuständige Gemeinderat.
- 2 Das Starten von Himmelslaternen sowie ähnlichen frei fliegenden unbemannten Heissluftballonen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der für das Startgelände lokal zuständige Gemeinderat.

§ 12 Nachtruhestörung

- 1 In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

§ 13 Lautsprecher

- 1 Das Verwenden von Lautsprechern bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt.
- 2 Die Benutzung von Lautsprechern hauptsächlich zu Propagandazwecken ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.
- 3 Radiolautsprecher in Motorfahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

III. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 14 Grundsatz

- 1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.
- 2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen oder weitere Nutzungen bedarf einer Bewilligung des lokal zuständigen Gemeinderats.
- 3 Das Campieren, Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Stadtpolizei, im Einvernehmen mit dem lokal zuständigen Gemeinderat, gestattet. Die Gemeinde kann allfällige Auflagen festlegen und Gebühren erheben.
- 4 Beim Verlassen einer Anlage ist Ordnung herzustellen. Bei Nachlässigkeit oder mangelhafter Ordnung können die Benutzer durch die Polizeiorgane zur Rechenschaft gezogen werden. Die Gemeinde kann im Vorfeld eine allenfalls rückzahlbare Sicherheitsleistung erheben.
- 5 Das andauernde Parkieren von Fahrzeugen, Anhängern, Baumaschinen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des lokal zuständigen Gemeinderats. An verbotener Stelle oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Es gelten die lokalen Reglemente und Bestimmungen.

§ 15 Reinigungspflicht und Littering

- 1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Ist eine Instandstellung durch Dritte erforderlich, werden die Kosten den Verursachern weiterverrechnet.
- 2 Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.

§ 16 Abfallabfuhr

- 1 Abfallabsäcke und andere Abfälle dürfen
 - in Baden, Gebenstorf und Turgi frühestens am Vorabend des Abfuhrtags
 - in Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal und Würenlingen frühestens am Abfuhrtagim Freien bereitgestellt werden.

§ 17 Lagerung von Materialien

- 1 Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.
- 2 Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 18 Mulden

- 1 Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken.
- 2 In den Kern- und den Altstadtzonen dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

§ 19 Plakate und Reklamen

- 1 Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden. Nicht bewilligte oder widerrechtlich angebrachte Plakate können unter Kostenfolge zu Lasten der Auftraggeber entfernt werden.
- 2 Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen kantonalen Weisungen gemäss Anhang.

IV. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 20 Grundsatz

- 1 Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
- 2 Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 21 Veranstaltungen

- 1 Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Stadtpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

§ 22 Badebetrieb

- 1 Die Gemeinde kann den Badebetrieb in öffentlichen Gewässern verbieten oder Anordnungen treffen, wenn es die Umstände rechtfertigen.
- 2 Die Gemeinde kann bei Bedarf Benützungzeiten für die Badeplätze festlegen. Nicht bewilligte Nutzungen werden unterbunden.

§ 23 Schiessen

- 1 Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

- 2 Vorbehalten bleibt die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- 3 Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 24 Feuerwerk

- 1 Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorien I bis III ist ohne besondere Bewilligung nur am 1. August und am 31. Dezember und nur unter Beachtung aller gebotener Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- 2 Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie IV, von Geschützen, Mörsern und ähnlichen Vorrichtungen ist bewilligungspflichtig. Die Abbrandbewilligung erteilt der lokal zuständige Gemeinderat.
- 3 Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen das Abbrennen von Feuerwerk partiell oder ganz verbieten.

§ 25 Sprengungen

- 1 Für Sprengungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

V. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 26 Grundsatz und Jugendschutz

- 1 Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.
- 2 Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichem Raum ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten.
- 3 Jugendlichen unter 18 Jahren ist zudem der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und Alcopops oder ähnlichen Mischgetränken auf öffentlichem Grund untersagt.

§ 27 Öffentliches Ärgernis

- 1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.
- 2 Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z. B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmittel oder Medikamenteneinfluss Stehende, etc.) können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden. Eine amtsärztliche Vorführung kann ohne Weiteres angeordnet werden.

§ 28 Verrichten der Notdurft

- 1 Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 29 Grundsatz

- 1 Die Stadtpolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 30 Sammlungen und Betteln

- 1 Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art sowie der Warenverkauf in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei Baden.

Keine Bewilligung ist erforderlich für Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern oder wenn eine übergeordnete Bewilligung vorliegt.

- 2 Das Betteln ist verboten.

VII. Tierhaltung

§ 31 Grundsatz

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Weidetiere dürfen Glocken tragen.
- 3 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Stadtpolizei unverzüglich zu melden.

§ 32 Hundehaltung

- 1 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

§ 33 Versäubern von Hunden

- 1 Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

§ 34 Mitführen von Hunden

- 1 Das Mitführen von Hunden auf Friedhöfen ist, mit Ausnahme von Blindenhunden und speziell ausgebildeten Betreuungshunden, verboten.
- 2 Im Bereich von Schul- und Sportanlagen, verkehrsreichen Strassen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen und in Wirtschaftslokalen sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen.

§ 35 Pferdemit

- 1 Reiter und Betreiber von Kutschenbetrieben sind verpflichtet, den Pferdemit in geschlossenen Ortschaften auf festem Strassenbelag einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen

§ 36 Ausbringen von Hofdünger

- 1 Das Ausbringen von Jauche, Klärschlamm und Mist oder sonstigem Dünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden und an Samstagen ist untersagt.
- 2 Das Ausbringen muss grundsätzlich auf saugfähigem Boden nicht während der Vegetationsruhe erfolgen. Verboten ist das Ausbringen bei gefrorenem, schneebedecktem oder durchnässtem Boden sowie das Ausbringen von Jauche, Klärschlamm und Mist oder sonstigem Dünger auf benachbarte Grundstücke.

VIII. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 37 Bewilligungen

- 1 Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Bewilligungsinstanz einzureichen.
- 2 Die polizeilichen Bewilligungen werden vom lokal zuständigen Gemeinderat oder von der Stadtpolizei erteilt.
- 3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 38 Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 2 Wird ein Tatbestand gemäss dem nachfolgenden Ordnungsbussenkatalog erfüllt, kann die Stadtpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn der

Fehlbare damit einverstanden ist. Ansonsten erfolgt die Verzeigung an den Gemeinderat.

- 3 Für die Erhebung kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970.
- 4 Es gilt der Ordnungsbussenkatalog gemäss Anhang. Bei Tatbeständen, welche nicht im Ordnungsbussenkatalog aufgeführt sind, legt der Gemeinderat die Bussenhöhe fest.

§ 39 Verschulden und Verantwortlichkeit

- 1 Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

§ 40 Vollstreckung von Bussen

- 1 Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 41 Andere Strafbestimmungen

- 1 Strafverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 42 Strafbefehl

- 1 Der Gemeinderat spricht Bussen mittels Strafbefehl aus.
- 2 Der Strafbefehl muss enthalten:
 - a) die Personalien des Beschuldigten
 - b) den Sachverhalt
 - c) die angewandten Strafbestimmungen
 - d) die Höhe der Busse
 - e) die Verfahrenskosten
 - f) die Rechtsmittelbelehrung
 - g) das Datum und die Unterschrift
- 3 Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird.

§ 43 Strafentscheid

- 1 Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von diesem bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.
- 2 Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

§ 44 Bussendepositum

- 1 In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussen- und Kostendepositum abgenommen werden.

§ 45 Verwaltungszwang

- 1 Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen.

§ 46 Beschwerden

- 1 Gegen Anordnungen der Stadtpolizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche vorbestehenden Polizeireglemente, namentlich das
 - Polizeireglement der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal vom 30. März 2007
 - Allgemeines Polizeireglement der Gemeinden Untersiggenthal, Turgi, Würenlingen und Gebenstorf vom 1. August 2008sowie alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Baden,	STADTRAT BADEN Stadtammann Stadtschreiber
Birmenstorf,	GEMEINDERAT BIRMENSTORF Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Ehrendingen,	GEMEINDERAT EHRENDINGEN Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Ennetbaden,	GEMEINDERAT ENNETBADEN Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Freienwil,	GEMEINDERAT FREIENWIL Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Gebenstorf,	GEMEINDERAT GEBENSTORF Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Obersiggenthal,	GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Turgi,	GEMEINDERAT TURGI Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Untersiggenthal,	GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Würenlingen,	GEMEINDERAT WÜRENLINGEN Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anhang

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Busse in CHF
950.1	Nichbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 112 Gemeindegesetz § 38 Gemeindegesetz § 5/2 Polizeireglement (PR)	100
950.2	Nichtausweisen Ausländerinnen und Ausländer	Art. 120 Abs 2 AuG Art. 90 Bst a) VZAE Ar.t 6 Abs. 3 VEP	100
950.3	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 7 PR	100
951.1	Lärmintensive Verrichtungen an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 12.00 bis 13.00 oder von 22.00 bis 07.00Uhr (Nachtruhestörung)	§ 9 PR § 12 PR	100
neu	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in privaten Anlagen	§ 10 PR	200
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung Lautes Betreiben eines Lautsprechers im Fahrzeug	§ 13 PR	100
neu	Campieren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen ohne Bewilligung	§ 14/3 PR	100
neu	Nichtherstellung der Ordnung nach dem Campieren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen	§ 14/4 PR	100
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen - Einzelne Kleinabfälle (Zigarettenstummel) - Kleinabfälle bis 5 L	§ 15 PR	50 100
952.2	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen - Siedlungsabfälle < 35 L - Siedlungsabfälle; >35; <110 L Widerrechtliches Deponieren von Abfall	§ 15 PR kommunale Regelungen	100 200 300
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	kommunale Regelungen	200
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung (jeweiliges Abfallreglement)	§ 16 PR kommunale Regelungen	50
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	§ 19 PR	100
neu	Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung	§ 20 PR	100
953.1	Abbrennen von Feuerwerken ohne Bewilligung	§ 24/1 PR	200
neu	Abbrennen von Feuerwerk in gesperrten Zonen	§ 24/2 PR	200
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 27 PR	100
954.2	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 28 PR	100
955.1	Sammeln ohne Bewilligung (Betteln)	§ 30 PR	100
neu	Nicht sachgerechte Tierhaltung	§ 31 PR	100
956.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 32 PR	100
956.2	Versäubern von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	§ 33 PR	100
956.3	Missachtung Hundeverbot	§ 34 PR	50

956.4	Nichtbezahlen der Hundesteuer	§ 1 § 8 Hundegesetz	100
neu	Nichtaufnahme Pferdemist	§ 35 PR	100
957.1	Nichtanmeldung bei der Gemeinde trotz Aufforderung	§ 26 RMG	100
958.1	Nichtanmelden der Wirtetätigkeit	§ 6 GGV	200
958.2	Wirten ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten	§ 4 GGG	100
958.3	Wirten ohne Fähigkeitsausweis	§ 2 GGG	200
958.4	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. a GGG	300
958.5	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. b GGG	200



DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung für Baubewilligungen

MERKBLATT

Wahl- und Abstimmungsplakate

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Eigentümer das Einverständnis dazu abgegeben hat (z.B. Kandelaber ⇒ Gemeinde). Folgende Regeln sind zu beachten:

<p>Reklamefläche</p>		<ul style="list-style-type: none"> • An Kandelabern sind Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig. • Freistehende Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein.
<p>Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl / Abstimmung aufgehängt werden. Bis Spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind sie zu entfernen.</p>
<p>An Kandelabern</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0,3 m Abstand zur Strasse einzuhalten. • An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2,5 m über Boden angebracht werden.
<p>Freistehende Plakate</p>		<p>Freistehende Plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten.</p>
<p>Erlaubter Bereich</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.</p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Kreiseln und Verzweigungen • In Sichtzonen • An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.